

## **Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)**

Änderung vom 09.07.2020

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 433.121.1 | **435.111.1**

Aufgehoben: –

---

*Die Bildungs- und Kulturdirektorin des Kantons Bern  
beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass [435.111.1](#) Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 06.04.2006 (BerDV) (Stand 20.05.2020) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 93a (neu)**

*3a. Entschädigungen und Spesen für die BM-Prüfungen im Frühling und Sommer 2020*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen gemäss Artikel 93 gelten auch für die Prüfungen im Frühling und Sommer 2020, allerdings mit folgenden Präzisierungen und Vorbehalten

- a als Prüfungen gemäss Artikel 93 Absätze 1 und 2 gelten die tatsächlich durchgeführten Prüfungen,
- b für Wiederholungsprüfungen gemäss Artikel 63 gelten die Mindestentschädigungen gemäss Artikel 93 Absätze 1 und 2 nicht.

<sup>2</sup> Die BM-Expertinnen und -Experten werden für die Vorbereitungsarbeiten der BM-Prüfungen entschädigt, falls nur Entschädigungen für tatsächlich durchgeführte Wiederholungsprüfungen oder gar keine Entschädigungen gemäss Absatz 1 ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach den Absätzen 3 und 4.

<sup>3</sup> Für die Vorbereitungsarbeiten der schriftlichen BM-Prüfungen gilt Folgendes:

- a die Entschädigung wird nach der Anzahl der pro Schule zugeteilten Prüfungen pro Fach, höchstens aber für drei Prüfungen insgesamt ausgerichtet,
- b der Ansatz beträgt 40 Franken pro halbe Prüfungsstunde, wobei sich die Prüfungszeit nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Dezember 2012<sup>1)</sup> richtet,
- c wurden die Prüfungen für die Fächer Gestaltung/Kunst/Kultur, Information und Kommunikation, Mathematik (Schwerpunktbereich), Naturwissenschaften oder Sozialwissenschaften für mehrere BM-Ausrichtungen vorbereitet, gelten sie je Ausrichtung als separate Prüfung; die Prüfungen der übrigen Fächer gelten unbeachtlich der BM-Ausrichtungen als jeweils eine Prüfung.

<sup>4</sup> Für die Vorbereitungsarbeiten der mündlichen BM-Prüfungen wird eine Entschädigung von 144 Franken pro Schule, höchstens aber für drei Schulen, ausgerichtet.

## II.

Der Erlass [433.121.1](#) Mittelschuldirektionsverordnung vom 16.06.2017 (MiSDV) (Stand 01.08.2019) wird wie folgt geändert:

### **Art. 135a (neu)**

*Entschädigungen und Spesen für die Prüfungen im Frühling und Sommer 2020*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Entschädigungen und Spesen gemäss Artikel 136 bis 140 gelten auch für die Prüfungen im Frühling und Sommer 2020, allerdings mit folgenden Präzisierungen und Vorbehalten:

- a als Anzahl der zu Prüfenden gemäss Artikel 136 Absatz 4 gilt die Anzahl aller zu Prüfenden, unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Prüfungen,
- b als Prüfungen gemäss Artikel 137 gelten die tatsächlich durchgeführten Prüfungen,
- c die Mindestentschädigung gemäss Artikel 137 Absatz 1 gilt nicht,

---

<sup>1)</sup> [https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rahmenlehrplan\\_fuerdieberufsmaturitaet.1.pdf/download.pdf/rahmenlehrplan\\_fuerdieberufsmaturitaet.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rahmenlehrplan_fuerdieberufsmaturitaet.1.pdf/download.pdf/rahmenlehrplan_fuerdieberufsmaturitaet.pdf)

*d* die Mindestentschädigungen gemäss Artikel 137 Absatz 2 werden ausgerichtet, wenn mindestens eine Prüfung tatsächlich durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den allfälligen Entschädigungen gemäss Absatz 1 werden den von der Prüfungskommission eingesetzten Expertinnen und Experten folgende Entschädigungen für die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die nicht durchgeführten schriftlichen Prüfungen ausgerichtet:

*a* 112 Franken pro begutachtete Prüfungsserie für zweistündige Prüfungen,

*b* 160 Franken pro begutachtete Prüfungsserie für dreistündige Prüfungen,

*c* 208 Franken pro begutachtete Prüfungsserie für vierstündige Prüfungen.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den allfälligen Entschädigungen gemäss Absatz 1 wird den von der Prüfungskommission eingesetzten Expertinnen und Experten, die keine schriftlichen Prüfungsserien begutachtet haben, eine Entschädigung von 144 Franken pro Schule ausgerichtet für die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die nicht durchgeführten mündlichen Prüfungen.

### III.

Keine Aufhebungen.

### IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Juli 2020.

Bern, 9. Juli 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektorin: Häsler